

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LANGENEGG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 18.01.2024

1. Verordnung: Räumlicher Entwicklungsplan

**VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE LANGENEGG
ÜBER EINEN RÄUMLICHEN ENTWICKLUNGSPLAN**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Langenegg vom 4. Dezember 2023, Tagesordnungspunkt Nr. 6, wird gemäß § 11 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 39/1996, in der Fassung LGBL. Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019 verordnet:

1. Abschnitt

§ 1

Der räumliche Entwicklungsplan der Gemeinde Langenegg wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 und dem Plan in der angeschlossenen Anlage 2 erlassen.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der räumliche Entwicklungsplan der Gemeinde Langenegg vom 25.1.2023, außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas KONRAD

Gemeinde Langenegg

Verordnungstext zum Räumlichen Entwicklungsplan

§ 1

Allgemeines

Der Räumliche Entwicklungsplan Langenegg wird in 5-7 Jahren nach Beschlussfassung auf seine Aktualität überprüft.

§ 2

Örtliche Vorzüge und regionale Zusammenarbeit

Die Entwicklung der Gemeinde Langenegg und damit die weiteren im REP formulierten Ziele und Maßnahmen orientieren sich an nachstehenden Grundsätzen:

- a) Die hohe Wohn- und Lebensqualität wird erhalten und weiter verbessert; besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Familienfreundlichkeit. An diesem Ziel orientieren sich sämtliche Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinde. Langenegg unterstützt damit die Bemühungen des Landes zur Förderung der Familien.
- b) Die umfangreiche und funktionierende Grundversorgung (Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Nahversorgung etc.) ist ein zentraler Beitrag dieser Lebensqualität; die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die Grundversorgung erhalten und nach Bedarf weiter ausgebaut wird, um die zentralen Bedürfnisse der Langenegger Bevölkerung in der Gemeinde abzudecken. Den Rahmen dazu bildet ein angestrebtes, maßvolles Bevölkerungswachstum.
- c) Das Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen trägt wesentlich zur Wohn- und Lebensqualität im Dorf bei. Mit mehreren Pflegeeinrichtungen wird auch ein wichtiger Beitrag zur regionalen Versorgung geleistet.
- d) Der Dorfkern mit all seinen Einrichtungen ist heute schon die gut angenommene „Mitte“ der Gemeinde und wird als zentraler Treffpunkt für die Bevölkerung weiterentwickelt.
- e) Die Kulturlandschaft wird als Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung, als Bestandteil der Langenegger Lebensqualität und als Grundlage für einen sanften, landschaftsgebundenen Tourismus erhalten. Den landwirtschaftlichen Flächen wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben; deren Erhalt wird angestrebt.
- f) Die Bregenzerwälder Bautradition ist in Langenegg noch gut sichtbar. Sie wird gelebt, u.a. durch Rücksicht auf die traditionelle Baukultur und die Kulturlandschaft; und sie wird ergänzt um Bemühungen um eine qualitätsvolle, zeitgemäße Architektur.

- g) Klima und Energieeffizienz sind zentrale Themen; die Gemeinde will hier weiterhin Vorreiterin sein.
- h) Um Ressourcen besser zu nutzen und eine höhere Versorgungsqualität zu erreichen, erfolgt eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden, u.a. im Rahmen der Regio Bregenzerwald, der Wirtschaftsregion Vorderwald, der Energieregion Vorderwald, der Tourismusregion Bregenzerwald und des Naturparks Nagelfluhkette; und insbesondere auch beim öffentlichen Verkehr und beim Ausbau der Fahrradinfrastruktur.

§ 3

Siedlungs- und Zentrumsentwicklung

(1) Der Siedlungsraum wird unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Vorzüge und Gegebenheiten behutsam weiterentwickelt. Die Innenentwicklung bestehender Siedlungsgebiete hat Vorrang.

(2) Die Siedlungsentwicklung konzentriert sich auf den „Siedlungsschwerpunkt Dorf“, dh. auf das Siedlungsgebiet entlang der L6 zwischen nördlicher Ortsausfahrt und Kirche (Kirchdorf) und die im Westen anschließenden, naturräumlich geeigneten, verkehrstechnisch und infrastrukturell gut erschlossenen Ortsteile und Weiler Finkenbühl, Unterstein, Weiher, Mühlhalden und Leiten.

- a) Hier wird eine maßvolle Verdichtung angestrebt. Nur hier ist eine Mehrfamilienhausbebauung (Definition: Projekt/Objekt mit mehr als vier Wohneinheiten) zulässig.
Ausnahme: Nachnutzung/Reaktivierung von Altbestand (zB. Wälder Bauernhaus).
- b) Die Grundlagen dafür werden auf der Ebene des Bebauungsplans gemäß § 28-38 RPG geschaffen.
- c) Eine Durchmischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Dienstleistungen etc.) sorgt für lebendige Dörfer und Zentren; im Siedlungsschwerpunkt Dorf wird daher eine kleinräumige Durchmischung verträglicher Nutzungen angestrebt, v.a. im Dorfkern und entlang der L6. Die Grundlagen dazu werden im Flächenwidmungsplan formuliert; im Zuge dessen wird auch die geltende Flächenwidmung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die jeweils angestrebte Durchmischung überprüft; dies gilt vor allem für die Abgrenzung zwischen BM und BW.
- d) Aufgrund derzeit nicht vorhandenen Bedarfs nach gemeinnützigen Wohnungen wird von der Festlegung diesbezüglicher Vorbehaltsflächen Abstand genommen.
- e) Nutzungskonflikte werden durch eine vorausschauende Flächenwidmung, Bebauungsplanung und Projektplanung vermieden; letztere blickt verstärkt über die Projekt- und Grundstücksgrenzen. Die Gemeinde fordert damit eine Grundgrenzen übergreifende Betrachtung und Herangehensweise.
- f) Weitere Ziele und Maßnahmen für den „Siedlungsschwerpunkt Dorf“ sind:
 - 1. Dorfkern weiter stärken, dazu:
 - weitere öffentliche Einrichtungen ansiedeln und die Ansiedlung privater Einrichtungen zB durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan unterstützen.
 - Straßenraum als öffentlichen Aufenthalts- und Begegnungsraum gestalten, dazu auch Treffpunkte schaffen.
 - Erreichbarkeit des Dorfkerns zu Fuß und mit dem Rad weiter verbessern.

2. Größere zusammenhängende Bauflächenreserven (wie zB Bauflächenreserven südlich Hotel Krone, Bauflächenreserven oberhalb des Gemeindeamtes und in Leiten) nach einem Gesamtkonzept entwickeln, dieses Ziel auf allen Handlungsebenen der Gemeinde berücksichtigen (Grundteilung, Umlegung, Erschließung, Festlegungen gemäß § 28-38 RPG, Freiraumentwicklung etc.).
3. Teilweise Rücknahme der Bauerwartungsfläche-Mischgebiet im Hangbereich Finkenbühl prüfen.
4. Siedlungsgliedernde- und gestaltende Freiräume und Strukturen erhalten, dazu die Notwendigkeit von Umwidmungen prüfen:
 - Bäche und Gräben mit ihrer Begleitvegetation (zB. Mühlgraben) werden in der Anlage 2 (Zielplan) als Grünzüge und Grünverbindungen festgelegt. Dazu wird auf allen Planungsebenen der Gemeinde (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Umlegungen etc.) auf die Erhaltung der Gewässer inklusive der gewässerbegleitenden Vegetation geachtet.
 - Möglichkeiten zur Renaturierung (zB. Öffnung bereits verrohrter Gräben) suchen; dazu auch alternative Gewässerverläufe prüfen. Vorgaben der zuständigen Behörden über Breite und Ausformung von Abstandsflächen zu den Gewässern werden berücksichtigt.
 - Hänge und Kuppen im Bereich Finkenbühl und Unterstein unverbaut erhalten
 - Freiraum südlich des Reitplatzes erhalten
 - Freiraum/Kuppe und Gehölzstreifen östlich des Dorfkerns erhalten
5. „Dorf der kurzen Wege“, dh. Durchwegung des Siedlungsgebietes für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen sicherstellen, dazu
 - alte Wegverbindungen erhalten und Wegerechte sichern.
 - Wegenetz nach Möglichkeit weiter verdichten (zB Festlegungen im Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Vereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen, auf gemeindeeigenen Grundstücken neue Wege anlegen).
 - auf allen Ebenen zur Baureifmachung von Grundstücken (Umlegung, Bebauungsplan etc.) das öffentliche Interesse „Durchwegung“ zur Stärkung der Sanften Mobilität und des Konzeptes „Dorf der kurzen Wege“ einbringen.

(3) In den Weilern um das Dorf („Alte und Neue Weiler“) konzentriert sich die Siedlungsentwicklung auf das Füllen von Baulücken und die Nachverdichtung des Bestandes. Dazu:

- a) Die Ausdehnung der Siedlungskörper weitestmöglich halten.
- b) Für das Entwicklungsgebiet auf Gst.-Nr. 631/1 gemäß Anlage 2 (Zielplan) wird ein Bebauungsplan erstellt. Dieser hat neben Aussagen zur Bebauung insbesondere auch Aussagen zur landschaftsgerechten Erschließung/Zufahrt zu enthalten.
- c) Für die (Nach-)Verdichtung die Nachbarschaftsverträglichkeit als Maß heranziehen;
dh. hinsichtlich Bebauungsdichte, Gebäudehöhen sowie Gebäudevolumina und -längen auf die Ortsüblichkeit und Ortsverträglichkeit achten.
- d) Weiler (vor allem entlang von Straßen) nicht zusammenwachsen lassen. Dazu werden gemäß Anlage 2 (Zielplan) von Bebauung freizuhaltende siedlungsgliedernde Grünzüge zwischen den Weilern und Siedlungsränder um die Weiler festgelegt.
- e) Der Wohnnutzung wird Vorrang gegeben; mit der Wohnnutzung verträgliche kleinere Gewerbebetriebe sind zulässig.

- f) Bestand und Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Landwirtschaftsbetriebe sichern und berücksichtigen. Die Gemeinde stellt mit einer entsprechenden Flächenwidmung sicher, dass sensible Nutzungen nicht näher an Landwirtschaftsbetriebe heranrücken.

(4) Außerhalb des „Siedlungsschwerpunktes Dorf“ und der „Alten und Neuen Weiler“ sowie des „Betriebsgebiets Gfäll“ werden keine neuen Entwicklungsimpulse gesetzt, dh.:

- a) Keine neuen Bauflächen widmen.
- b) Die Festlegung von FS-Widmungen wird restriktiv gehandhabt. Voraussetzung für neue FS-Widmungen ist eine positive raumplanungsfachliche Beurteilung.

(5) Das „Betriebsgebiet Gfäll“ wird nach Gesamtkonzept schrittweise weiterentwickelt.

- a) Als Grundlage für alle Entwicklungsmaßnahmen wird ein Gesamtkonzept erarbeitet; dessen Ergebnisse werden entsprechend den raumplanungsgesetzlichen Möglichkeiten der Gemeinde verbindlich festgelegt (zB. in einem Bebauungsplan).
Im Rahmen der Gesamtkonzeption wird Bezug auf die bestehende Wohnnutzung in diesem Bereich genommen.
- b) Östlich der L6 wird das Betriebsgebiet gemäß Anlage 2 (Zielplan) nach Osten weiterentwickelt. Dabei wird zum Wald und zum Weg im Süden ein Grünpuffer (Flächenwidmung FF) freigehalten.
- c) Westlich der L6 wird das Betriebsgebiet mittel- bis langfristig etappenweise entwickelt – Zonierung siehe Anlage 2 (Zielplan). Zur Sicherstellung einer standort- und landschaftsverträglichen BB-Entwicklung werden folgende Maßnahmen gesetzt:
 - Flächenwidmung BB-I mit Zonierung gemäß § 14 Abs. 6b) und c) RPG
 - Entwicklung unter Berücksichtigung der Erschließungserfordernisse und des Landschaftsbildes.
 - Siedlungsökologische und gestalterische Maßnahmen zur Geringhaltung von Umweltauswirkungen formulieren und umsetzen. Dazu Graben entlang der L6 gemäß Vorgaben der zuständigen Behörden freigehalten.
 - Abstandsflächen zum Waldrand von Bebauung freigehalten. Dazu erforderliche Abstandsflächen von mindestens einer Baumlänge auf Ebene der Bebauungsplanung festlegen bzw. in der Projektbeurteilung einfordern.
 - Kriterien zur Betriebsansiedlung formulieren.
 - Eine den öffentlichen Interessen entsprechende Betriebsgebietsentwicklung durch bodenpolitische Maßnahmen (Grundkauf, Grundtausch, Kooperationen etc.) unterstützen.
 - Zusammenwachsen des Betriebsgebietes Gfäll mit dem Dorf vermeiden, dazu den das Betriebsgebiet und das Dorf trennenden Grünzug gemäß Anlage 2 (Zielplan) erhalten.
 - Entwicklung mit der Nachbargemeinde Krumbach bzw. dem dort in der Nähe der Gemeindegrenze entstehenden regionalen Betriebsgebiet abstimmen.

(6) Für alle Ortsteile und Weiler mit bestehenden Bauflächenwidmungen wird ein Siedlungsrand gemäß Anlage 2 (Zielplan) festgelegt. Die Festlegung des Siedlungsrandes setzt folgende Ziele um, die auch bei künftigen Siedlungsrand-Änderungen weiterzuverfolgen sind:

- a) Vorrangig bestehende Bauflächenreserven nutzen und Lücken füllen.
- b) Keine isolierten neuen Bauflächen widmen.
- c) Kein Zusammenwachsen der Weiler und Häusergruppen.
- d) Landwirtschaftliche Betriebsstandorte sichern; Nutzungskonflikte durch heranrückende sensible Nutzungen vermeiden.
- e) Siedlungsgliedernde Frei- und Grünräume erhalten
- f) Sichtexponierte Lagen wie Hangbereiche, Kuppen, Kanten beachten; dazu Rahmenbedingungen für landschaftsbildverträgliche Bebauung formulieren.
- g) Erhaltenswerte Blickbeziehungen offenhalten.
- h) Schützenswerte Biotopie erhalten; Abstand zu Biotopen, Wald, Gewässern und Gräben halten.
- i) Wildbachgefahrenzonen und sonstige Schutzbestimmungen und Nutzungsbeschränkungen berücksichtigen, zum Schutz vor Naturgefahren notwendige Flächen von konfliktträchtigen Nutzungen freihalten.
- j) Kostenintensive Neuerschließungsmaßnahmen vermeiden.

(7) Kleinräumige Abrundungen der Bauflächengrenze über den Siedlungsrand gemäß Anlage 2 (Zielplan) hinaus bis zu einer Richtgröße um die 200 m² und das Schließen von Bau(flächen)lücken sind zulässig, sofern eine raumplanungsfachliche Prüfung keinen Widerspruch zu den Kriterien zur Abgrenzung des Siedlungsrandes gemäß § 3 Abs. 6 lit. a bis j erbringt.

(8) Grund und Boden werden sparsam und effizient genutzt; dazu:

- a) Vorrangig bestehende Bauflächenreserven nutzen.
- b) Die Gemeinde schafft (z.B. im Bebauungsplan) die Voraussetzungen für eine maßvolle und nachbarschaftsverträgliche Nachverdichtung.
- c) Entstehung neuer Bauflächenreserven verhindern. Dazu Bauflächen nur dann widmen, wenn ein konkretes Bauprojekt (wichtiger Grund) vorliegt. Instrumente der Vertragsraumplanung (privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 38a RPG) sollen dazu in Zukunft wie folgt genutzt werden:
 - Für Bauflächenneuwidmungen in den Bereichen „Siedlungsschwerpunkt Dorf“ und „Betriebsgebiet Gfäll“ sowie im Weiler Berkmann/Obere Hub wird der Abschluss von Verwendungsvereinbarungen angestrebt.
Damit wird das öffentliche Interesse an der Siedlungsentwicklung in verkehrstechnisch und infrastrukturell gut erschlossenen Ortsteilen unterstützt.
 - Bei Neuwidmung von Bauflächen und FS-Flächen in allen anderen Teilen des Gemeindegebietes wird gemäß § 12 Abs. 4 RPG die Festlegung einer Nachfolgewidmung angestrebt, die in Kraft tritt, wenn innerhalb von 7 Jahren keine Bebauung erfolgt.
- d) Bodenversiegelung auf das benötigte Minimum reduzieren und Möglichkeiten der Flächenentsiegelung prüfen.

- e) Bei Grundteilungen maximale Bauplatzgrößen festlegen, die eine flächeneffiziente Bebauung sicherstellen. Die maximale Bauplatzgröße orientiert sich an folgenden Richtwerten und berücksichtigt die konkreten örtlichen Gegebenheiten wie Lage, Topografie, Nachbarschaft, Nutzungsbeschränkungen, Grundstücksgröße und Grundstückszuschnitt:
- Eine Wohneinheit: 800 m²
 - Zwei Wohneinheiten: 1.000 m²
 - Drei Wohneinheiten: 1.200 m²

(9) Die Gemeinde verfolgt eine aktive Bodenpolitik.

Der Fokus richtet sich dabei auf die Verfügbarmachung bestehender Bauflächenreserven. Denkbare Aktivitäten dazu sind Flächenbevorratung, Grundkauf, Grundtausch, Kooperationen mit Grundeigentümer:innen und Entwicklungspartner:innen etc.

(10) Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass alte Bausubstanz und leerstehende Gebäude erhalten, umgenutzt und reaktiviert werden.

§ 4

Wirtschaft

(1) Arbeitsplätze für die lokale Bevölkerung werden gesichert, zusätzliche werden geschaffen.

- a) Bestehende Unternehmen werden in ihrer Weiterentwicklung unterstützt. Aktivierung und effiziente Nutzung bestehender Betriebsflächenreserven haben dabei Vorrang gegenüber der Entwicklung neuer Betriebsgebietsflächen.
- b) Kooperationen über die Gemeindegrenze hinaus werden angestrebt.
- c) Dazu wird die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Landwirtschaft, Gastronomie, Gemeinde und Konsumenten weiter gestärkt. Lokale und regionale Wirtschafts- und Wertschöpfungskreisläufe werden gefördert und eine Bewusstseinsbildung für Produkte und Waren aus der Region betrieben.

(2) Das „Betriebsgebiet Gfäll“ wird weiterentwickelt. Dazu zählt auch die mittel-bis langfristige Entwicklung von Gewerbeflächen westlich der L6 gemäß § 3 Abs. 5 lit. c.

(3) Arbeitsplätze sollen auch im Dorf entstehen. Das Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten wird dazu ermöglicht.

- a) Dazu werden bestehende Betriebsstandorte gesichert.
- b) Die nachbarschaftsverträgliche Weiterentwicklung von Betrieben mit Niederlassung in der Gemeinde wird unterstützt, auch die Ansiedlung ortsverträglicher Betriebe (das sind Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe, Betriebe mit geringem Verkehrsaufkommen und geringen Emissionen etc.) – auf Kleinbetriebe wird gesetzt, sie unterstützen die angestrebte nachhaltige Gemeindeentwicklung. Für Großbetriebe passende Strukturen fehlen in der Region (zB Erschließung, Arbeitskräfteangebot in der Region, Lage in der Kulturlandschaft, Sozialraum).

- c) Nutzungskonflikte werden durch eine standortgerechte Situierung (vgl. § 3 Abs. 2 lit. c und lit. e sowie § 3 Abs. 3 lit. e) und vorausschauende Planung hintangehalten.

(4) Die Gemeinde unterstützt Home-Office als Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dorf, und damit zur Stärkung der Gemeinschaft, zur Belebung des Dorfes und zur Stabilisierung der Bevölkerungszahl im Rahmen ihrer Möglichkeiten, zB. durch

- a) die Forderung nach Ausbau der Leitungsnetze (Glasfaserkabel);
- b) die Schaffung eines Home-Office-freundlichen Umfelds u.a. durch Unterstützung bei der Schaffung und Bereitstellung von Co-Working-Arbeitsplätzen, zB. im Zuge der Reaktivierung von Gebäudealtbestand und Gebäudeleerstand.

(5) Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass der Tourismus einen größeren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde und der Region leistet.

- a) Initiativen zur Schaffung und Verbesserung des touristischen Angebotes orientieren sich dabei an den kulturlandschaftlichen Vorzügen der Gemeinde.
- b) Angepasst an die dörfliche Struktur, wird ein „Sanfter Tourismus“ weiterentwickelt. Orts-, sozial- und umweltverträgliche kleine Projekte sollen dabei eine verstärkte Mitbestimmung und Wertschöpfung vor Ort gewährleisten.
- c) Regionale Kooperationen werden als hilfreich angesehen und angestrebt.
- d) Langenegg verzichtet auf Feriendörfer oder Ferienhausanlagen; die Widmung von Ferienwohngebieten (für Zweitwohnsitze) ist nicht vorgesehen.
Zur Absicherung und Aktivierung von wertvoller Bausubstanz können Ferienwohnungen im Einzelfall einen Beitrag leisten. Derartige Vorhaben werden unter Berücksichtigung der Ziele zur Gemeindeentwicklung und individuell gemäß § 16 Abs. 4 RPG geprüft.

§ 5

Landschaft und Landwirtschaft

(1) Die Langenegger Kulturlandschaft wird als Kapital für die Wohn- und Lebensqualität erhalten und weiterentwickelt, dazu:

- a) Orts- und Landschaftsbild prägende Hügel und Kuppen möglichst von Bebauung freihalten bzw. Bebauung landschaftsbildverträglich entwickeln.
- b) Gehölzbestand entlang von Bächen und Gerinnen erhalten.
- c) Renaturierung bzw. Öffnung von Gräben und Gerinnen prüfen.
- d) Biotopflächen lt. Biotopinventar des Landes Vorarlberg erhalten.

(2) Das breite Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen wird erhalten und entsprechend den Bedürfnissen der Langenegger Bevölkerung weiter ausgebaut. Bei allen weiteren Maßnahmen im Bereich des Sportplatzes wird auf den Erhalt des hier verlaufenden Grabens geachtet.

(3) Ziel der Gemeinde ist, dem zunehmenden Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen entgegenzuwirken. Damit wird zur Existenzsicherung der Landwirtschaftsbetriebe beigetragen. Maßnahmen dazu werden gemeinsam mit betroffenen Akteur:innen gesucht. Dabei wird eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial zukunftsweisende und existenzfähige Landwirtschaft angestrebt. Auch wird eine stärkere Kooperation zwischen Landwirtschaft, Wirtschaft und Konsument:innen angestrebt; die regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte werden unterstützt.

(4) Auf den Erhalt landwirtschaftlich genutzter Freiflächen wird besonderes Augenmerk gelegt. Sie dienen zur Produktion von Lebensmitteln, leisten aber auch einen wesentlichen Beitrag zur Landschaft und damit zur Freizeit- und Erholungsnutzung, dazu:

- a) Siedlungsränder halten.
- b) Im Sinne einer Bevorrangung der landwirtschaftlichen Nutzung eine Widmung Freifläche-Freihaltegebiet der Landwirtschaftsflächen prüfen; dabei insbesondere landwirtschaftliche Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten beachten.
- c) Die vom Land Vorarlberg geplante Umsetzung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Bregenzerwald und damit in Verbindung stehende Ziele werden zur Kenntnis genommen.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe durch eine vorausschauende Flächenwidmung sichern. Dazu auch BM-L-Widmung für landwirtschaftliche Betriebsstandorte im Siedlungsgebiet prüfen.

§ 6

Mobilität

(1) Einer nachhaltigen Mobilität wird hohe Priorität eingeräumt. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird daher das Angebot für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen weiter ausgebaut und verbessert. Die Gemeinde folgt dabei dem Prinzip „Dorf der kurzen Wege“, dazu u.a.:

- a) Fußwege und Gehsteige ausbauen; alte Gehrechte nach Möglichkeit aktivieren.
- b) Radinfrastruktur (Wege, Abstellanlagen, E-Bike-Ladestationen etc.) ausbauen. Dazu zählt u.a. die Errichtung eines Radweges im Bereich Gfäll östlich entlang der Landesstraße (im Rahmen einer überörtlichen Konzeption).
- c) Auf regionaler Ebene (Regio Bregenzerwald, Landesebene) für überörtliche Radverbindungen einsetzen und mit Nachbargemeinden abstimmen bzw. kooperieren.
- d) Verkehrssicherheit insbesondere zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöhen.

(2) Der öffentliche Verkehr (ÖPNV) soll noch attraktiver werden.

- a) Dazu setzt sich die Gemeinde für eine Verbesserung des Bus-Angebots in Randzeiten und für mehr Parkplätze an den Knoten des Busnetzes (zB. in Lingenau, Müselbach, Krumbach) ein.
- b) Im eigenen Wirkungsbereich unterstützt die Gemeinde die Attraktivierung des ÖPNV durch die Schaffung und Sicherung kurzer Wege zu den Haltestellen, den Ausbau der Fahrradinfrastruktur und die Entwicklung einer ÖPNV-fördernden Siedlungsstruktur.

c) Zusätzlich setzt die Gemeinde bewusstseinsfördernde Maßnahmen, um eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu erreichen.

(3) Öffentliche Räume werden aufgewertet, dazu:

- a) Konzepte ausarbeiten; idealerweise unter Beteiligung der Bevölkerung,
- b) Ruhenden Verkehr platzsparend und ortsverträglich organisieren; dies gilt insbesondere für den Ortskern entlang der L6; dabei Möglichkeiten einer Parkraumbewirtschaftung prüfen.

§ 7

Energie

(1) Die Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien ist integraler Bestandteil aller kommunalen Politik- und Planungsfelder. Langenegg unterstützt damit die Ziele der Energieautonomie+ 2030 des Landes Vorarlberg.

(2) Das Ziel einer energieneutralen Gemeinde wird weiterverfolgt. Auf den bisherigen Erfolgen wird aufgebaut und das Thema Energie bei allen Maßnahmen der Gemeindeentwicklung berücksichtigt:

- a) Energieeffiziente/-sparende Bauweise bei öffentlichen Gebäuden
- b) Ausbau Fernwärmenetz
- c) Förderung Photovoltaikanlagen
- d) Anwendung des Energieleitbildes und kontinuierliches Monitoring
- e) Regionale Zusammenarbeit verstärken
- f) Umweltfreundliche Straßenbeleuchtung

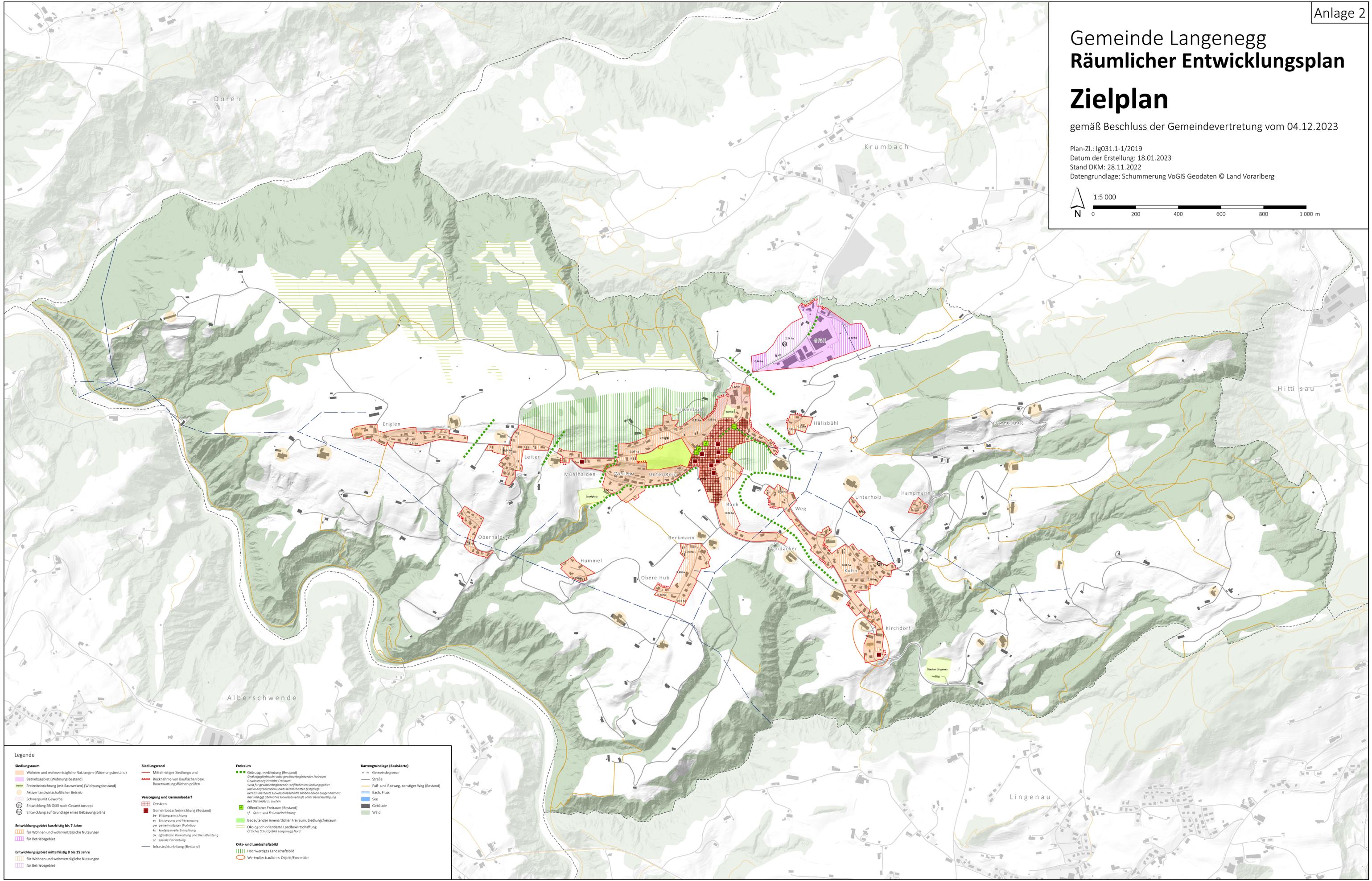
(3) Die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zur Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wird weiter gefördert. Dazu zählt auch eine diesbezügliche Beratung von Bauwerber:innen.

Gemeinde Langenegg Räumlicher Entwicklungsplan

Zielplan

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2023

Plan-Zl.: Ig031.1-1/2019
Datum der Erstellung: 18.01.2023
Stand DKM: 28.11.2022
Datengrundlage: Schummerung VoGIS Geodaten © Land Vorarlberg



Legende

<p>Siedlungsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen (Widmungsbestand) Betriebsgebiet (Widmungsbestand) Freizeiteinrichtung (mit Bauwerken) (Widmungsbestand) Aktiver landwirtschaftlicher Betrieb Schwerpunkt Gewerbe Entwicklung BB GfM nach Gesamtkonzept Entwicklung auf Grundlage eines Bebauungsplans <p>Entwicklungsgebiet kurzfristig bis 7 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen für Betriebsgebiet <p>Entwicklungsgebiet mittelfristig 8 bis 15 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen für Betriebsgebiet 	<p>Siedlungsrand</p> <ul style="list-style-type: none"> Mittelfristiger Siedlungsrand Rücknahme von Bauflächen bzw. Bauerwartungsflächen prüfen <p>Versorgung und Gemeinbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> Ortskern Gemeinbedarfseinrichtung (Bestand) be Bildungseinrichtung ev. Entorgung und Versorgung der gemeindefremden Wohnbev. ko. konfessionelle Einrichtung öv. öffentliche Verwaltung und Dienstleistung soz. soziale Einrichtung Infrastrukturkette (Bestand) 	<p>Freiraum</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünzug, -verbindung (Bestand) Siedlungsgebiet oder gewässerbegleitender Freiraum Gewässerbegleitender Freiraum Wälder für gewässerbegleitende Freiflächen im Siedlungsgebiet und in angrenzenden Gewässerschutzzonen festgelegt. Bereits überbaute Gewässerschutzzonen bleiben davon ausgenommen; hier sind ggf. alternative Gewässerschutzzonen unter Berücksichtigung des Bestandes zu suchen. Öffentlicher Freiraum (Bestand) Sporthalbe- und Freizeiteinrichtung Bedeutender innerörtlicher Freiraum, Siedlungsfreiraum Ökologisch orientierte Landschaftsplanung <p>Orts- und Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> Hochwertiges Landschaftsbild Wertvolles bauliches Objekt/Ensemble 	<p>Kartengrundlage (Basiskarte)</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeindegrenze Straße Fuß- und Radweg, sonstiger Weg (Bestand) Bach, Fluss See Gebäude Wald
--	--	---	--

